

hören, wo immer sie sesshaft sein mögen» und «mit allen Gütern, Dörfern, Höfen, Alpen, Fischenzen, Wildbännen, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wun und Weid und mit aller obrigkeitlichen Gewalt» (Gewaltsame).¹⁾

In diesem Verpfändungsakt sind nicht nur die Attribute der gräflichen Gewalt («Grafschaft, Gerichte, Twingen und Bänne») zu erkennen, welche den Grafen von Sargans, als Rechtsnachfolgern des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gewesenen Grafen der alten Grafschaft Werdenberg, von Rechtswegen zukamen; sondern auch diejenigen der Territorialherrlichkeit oder des Obereigenthums über das Herrschaftsgebiet («Erze, Fischerei, Jagd, Wun und Weide, Holz, Alpen»), so wie diejenigen der Staatshoheit («Herrschaft»), «obrigkeitliche Gewaltsame», «Leute», «Dörfer»): somit waren auch die Grafen von Sargans schon im XIV. Jahrhundert wirkliche Landesherren, und da sich dafür kein Anhaltspunkt findet, dass jene, ausserhalb der Grafengewalt liegenden, ursprünglich königlichen Attribute jemals denselben verliehen wurden, so konnten sie, wie anderswärts, so auch hier nur usurpirt worden sein.

Bemerkenswerth ist sodann, dass zufolge dieser Urkunde alle zur Grafschaft Sargans Gehörigen eine Genossenschaft (Genossame) bilden und, wenn auch anderswo wohnhaft, der Herrschaft verpflichtet bleiben. Offenbar ist diese «Genossame» in Verbindung zu bringen mit der unter den Herrschaftsrechten ebenfalls aufgeführten «Steuer», somit wesentlich als eine Steuergenossenschaft aufzufassen — ähnlich den uns in Werdenberg und Wartau schon bekannt gewordenen. Unter dieser Voraussetzung würde aber auch in der Grafschaft Sargans die

¹⁾ Urkunde in Tschudi, Chron., I. S. 592.